

## Bescheid

über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 21. Juli 2014

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

21.10.2014

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-22/14

**Zulassungsnummer:**

**Z-86.1-59**

**Geltungsdauer**

vom: **21. Oktober 2014**

bis: **21. Juli 2019**

**Antragsteller:**

**Generaldirektion Celsion Brandschutzsysteme GmbH**

Caminaer Straße 10

02627 Radibor

**Zulassungsgegenstand:**

**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von innen**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-86.1-59 vom 21. Juli 2014. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

**Bescheid über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-86.1-59

Seite 2 von 3 | 21. Oktober 2014

## **ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

### **1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich**

#### **1.1 Zulassungsgegenstand**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Bauart - Überstülppgehäuse vom Typ "CMG" - mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten Brandbeanspruchung von innen<sup>1</sup>.

Die Überstülppgehäuse sind 4-seitige Brandschutzgehäuse ohne Rückwand und Bodenplatte in den Ausführungen und Außenabmessungen entsprechend den Angaben des Abschnitts 2.1.2, die aus werkseitig hergestellten Modulen nach Abschnitt 2.1.3 am Einbauort zusammengesetzt werden.

#### **1.2 Anwendungsbereich**

Die Überstülppgehäuse sind nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005, Abschnitt 3.2.2) für den Einbau von elektrischen Messeinrichtungen und Verteilern in notwendigen Treppenträumen und Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie bestimmt. Sie dürfen für die Abdeckung der vorgenannten auf und vor Massivbauteilen stehenden Messeinrichtungen und Verteiler verwendet werden.

Der Funktionserhalt der Verteiler von elektrischen Leitungsanlagen, die von einem Überstülppgehäuse umschlossen werden, ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an die Überstülppgehäuse, die sich aus den geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Aufstellung bzw. den Anbau der Überstülppgehäuse die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

#### **1.2.2 Die in das Überstülppgehäuse einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) entsprechen.**

Dabei dürfen der maximale Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen Kabel sowie der Gesamtleiterquerschnitt aller eingeführten Kabel, in Abhängigkeit von den Gehäuseabmessungen die in der Tabelle 1 angegebenen Werte nicht übersteigen.

<sup>1</sup> geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09

**Bescheid über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-86.1-59

Seite 3 von 3 | 21. Oktober 2014

Tabelle 1: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm<sup>2</sup>]

Außenabmessungen [mm]	Außenvolumen [m <sup>3</sup> ]	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels [mm <sup>2</sup> ]*	Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt [mm <sup>2</sup> ]*
570 x 1000 x 410	0,23	4 x 16 (64)	280
1500 x 2300 x 1200	4,14	5 x 35 (175)	5200

\* Zwischen den Angaben für das kleinste und das größte Überstülpgehäuse darf über das Außenvolumen der Überstülpgehäuse linear interpoliert werden.

1.2.3 Die Überstülpgehäuse müssen vor massiven Wänden ( $d \geq 250$  mm) und auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A<sup>2</sup>) Baustoffen – jeweils nach DIN 4102-4<sup>3</sup> - angeordnet werden (s. Abschnitt 4.3).

Die an das jeweilige Überstülpgehäuse angrenzenden massiven Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-2<sup>4</sup> angehören.

Juliane Valerius  
Referatsleiterin

Beglaubigt

- |   |                       |  |
|---|-----------------------|--|
| 2 | DIN 4102-1:1998-05    | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen   |
| 3 | DIN 4102-4/A1:2004-11 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 4 | DIN 4102-2:1977-09    | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 2: Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen  |